Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events

1. Anwendungsbereich, Anmeldung des Ausstellers

1.1 Die nachstehenden Teilnahmebedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der „inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events“ (nachfolgend „inRostock GmbH“ genannt) und dem jeweiligen Aussteller. Sie werden durch die "Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen" und die "Hausordnung" ergänzt.

1.2 Mit Übermittlung der vollständig ausgefüllten Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der inRostock GmbH verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen. Durch den Aussteller in der Anmeldung erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und werden bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht beachtet. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das Anmeldeformular der inRostock GmbH.

1.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die vorliegenden „Teilnahmebedingungen“, die „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ der inRostock GmbH und die jeweilige „Hausordnung“ der HanseMesse und/oder StadtHalle (nachfolgend auch „Messegelände“ genannt) als wesentliche Vertragsbestandteile verbindlich an. Die Technischen Richtlinien und die Hausordnung stehen zusätzlich zur Einsichtnahme und zum Download unter www.inrostock.de zur Verfügung. Auf Anforderung werden die Unterlagen dem Aussteller elektronisch zugesandt.

1.4 Erhält der Aussteller nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung, stellt diese noch keine Zulassung zur Veranstaltung und auch keine Bestätigung der vom Aussteller gewünschten Größe der Ausstellungsfläche oder von Platzierungswünschen dar. Bestätigt wird in einem solchen Fall lediglich der Eingang der Anmeldung bei der inRostock GmbH.

1.5 Gehen vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil für die Messe/Ausstellung entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet die inRostock GmbH über die Zulassung des Ausstellers nach billigem Ermessen.

1.6 Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, können einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausgeschlossen und die Veranstaltung auf bestimmte Produktgruppen, Inhalte oder Anbietergruppen beschränkt werden. Die Entscheidung erfolgt ebenfalls nach billigem Ermessen durch die inRostock GmbH.

2. Platzierung

2.1 Ein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Standfläche in einem Hallenbereich oder auf einer entsprechenden Außenfläche besteht nicht. Bei der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

Die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen begründen jedoch keinen Anspruch auf eine Zulassung des Ausstellers für die Zukunft oder für eine spezielle Platzierung.

2.2 Die Platzierung der Standfläche erfolgt durch die inRostock GmbH aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung. Die Zuteilung richtet sich im Übrigen nach den vorhandenen Flächen und Möglichkeiten (insb. der technischen Umsetzbarkeit) der inRostock GmbH und nach der von ihr nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

3. Anmeldebestätigung

3.1 Über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung entscheidet die inRostock GmbH durch Zulassung des Ausstellers in Form der „Anmeldebestätigung“. Mit der Anmeldebestätigung in Textform oder alternativ durch Zusendung einer Rechnung bzw. Abschlagrechnung durch die inRostock GmbH kommt der Vertrag mit dem Aussteller über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung zustande. Der Rechnungsversand erfolgt i.d.R. 6 Wochen vor der Veranstaltung.

3.2 Erhält der Aussteller eine Ausstellungsfläche, die in Größe, Abmessung oder Typ von den Angaben in seiner Anmeldung abweicht, oder wird die zugewiesene Fläche aus wichtigem Grund, den der Aussteller nicht zu vertreten hat, nachträglich geändert, so hat er das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung der inRostock GmbH gegenüber in Textform vom Vertrag zurückzutreten.
Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung der inRostock GmbH. Ein Rücktritt in elektronischer Form per E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird.

3.3 Erfolgt eine Verringerung oder Vergrößerung der Standfläche oder eine Änderung des Standtyps (z.B. Reihenstand statt Eckstand) ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird der Unterschiedsbetrag zur ursprünglich beantragten Standfläche zurückerstattet bzw. nachgefordert. Ist die Standfläche aus einem von der inRostock GmbH nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt und erhält alle geleisteten Zahlungen zurückerstattet.

3.4 Die Zulassung zur Messe/Ausstellung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen.
Produkte und Dienstleistungen, die nicht der Ausstellungs-nomenklatur oder dem Warenverzeichnis des Ausstellers entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.

3.5 Die inRostock GmbH ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

3.6 Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der inRostock GmbH bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4. Ausgestellte Produkte, Themen und Dienstleistungen

4.1 Der Aussteller ist verpflichtet, die inRostock GmbH im Zuge der Anmeldung über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte, Themen und Dienstleistungen zu informieren. Die Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt aufgrund dieser Informationen. Nur die angemeldeten und zugelassenen Produkte, Themen und Dienstleistungen dürfen ausgestellt werden. Entspricht die geplante oder tatsächliche Präsentation auf der Veranstaltung nicht den im Vorfeld getätigten Angaben, so ist die inRostock GmbH berechtigt, den Aussteller auch kurzfristig von der Teilnahme auszuschließen oder seinen Auftritt entsprechend zu beschränken. Die inRostock GmbH behält sich vor, in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche zu erheben und einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vorzunehmen.

4.2 Es dürfen nur Produkte, Themen und Dienstleistungen ausgestellt werden, die den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und frei von Rechten Dritter sind. Das Ausstellen von Exponaten, die Schutzrechte wie Urheber-, Marken-, Design- oder Patentrechte verletzen, ist nicht gestattet. Im Fall eines nachgewiesenen Verstoßes kann die inRostock GmbH das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

4.3 Jedes Unternehmen darf an seinem Stand ausschließlich eigene Produkte, Themen und Dienstleistungen ausstellen und diese bewerben. Sollten Produkte, Themen und Dienstleistungen eines anderen Unternehmens ausgestellt werden, muss dieses als Mitaussteller angemeldet werden.

5. Promotion-Aktionen, Werbung, Marken- und Kennzeichenrechte

5.1 Präsentationen sowie visuelle oder akustische Werbemittel, auch solche mit langsamer Bewegung, sind zulässig, sofern sie keine Belästigung für benachbarte Stände darstellen, keine Behinderungen im Besucherfluss verursachen und die von der Messe bereitgestellte Lautsprecheranlage in den Hallen nicht übertönen. Die zulässige Lautstärke darf dabei an der Grenze des Standes 70 dB(A) nicht überschreiten. Bei Verstößen ist die inRostock GmbH berechtigt, sofortige Maßnahmen zu ergreifen und die Einstellung der betreffenden Aktivitäten zu verlangen. Erteilte Genehmigungen für besondere Werbemaßnahmen können im Interesse eines geordneten Messeablaufs jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden.

5.2 Der Einsatz von Lautsprechern, Musik- und Bildpräsentationen oder audiovisuellen Medien jeglicher Art zu Werbezwecken bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung der inRostock GmbH und muss rechtzeitig angemeldet und von der inRostock GmbH in Textform genehmigt werden. Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungs-genehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

5.3 Insgesamt sind Werbemaßnahmen jeder Art ausschließlich innerhalb des eigenen Ausstellungsstandes erlaubt und dürfen sich nur auf die Firma des Ausstellers sowie auf Produkte beziehen, die von dieser hergestellt oder vertrieben werden. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die inRostock auf dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z. B. Prospekte, Plakate, Aufkleber usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen.

5.4 Der Auftritt von Influencern und die Durchführung von Autogrammstunden am Stand sowie die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen, Preisausschreiben, Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele oder das Verteilen von Kostproben außerhalb des Standes, bedürfen der vorherigen Genehmigung der inRostock GmbH. Sie kann eine begrenzte Anzahl der vorstehend genannten Werbeaktivitäten auf Antrag zulassen.

5.5 Für die Schriftzüge und Logos der Veranstaltungsorte StadtHalle Rostock und HanseMesse Rostock sowie der Messelogos besteht Markenschutz. Der Markeninhaber ist die inRostock GmbH.

5.6 Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Bewerbung seiner Teilnahme und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien das Corporate Identity der inRostock GmbH einzuhalten. Der Veranstaltungsort darf nur in der Form grafisch eingesetzt werden, wie der markenrechtliche Schutz besteht. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die inRostock GmbH im Rahmen der „Servicepauschale“ gemäß Ziffer 6. dieser Teilnahmebedingungen bereitgestellt.

5.7 Verstöße gegen die markenrechtlichen Vorschriften werden mit einer angemessenen Vertragsstrafe belegt; die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt der inRostock GmbH dabei vorbehalten.

6. Servicepauschale

6.1 Das Servicepaket für den Aussteller ist obligatorisch und kostenpflichtig. Für jeden Aussteller wird eine Gebühr entsprechend den Angaben des Anmeldeformulars erhoben.

6.2 Die Servicepauschale umfasst die Verpflichtung der inRostock GmbH, zum Zwecke der Bewerbung und des Marketings folgende Daten von ihm

- Firmenname, Firmeninhaber/Vertreter,
- Firmenanschrift,
- Branchenzuordnung

a) in ihrem Messe-/Ausstellungskatalog aufzunehmen und zu veröffentlichen. Der Messe-/Ausstellungskatalog der inRostock GmbH erscheint als Druckerzeugnis (Printausgabe) oder in elektronischer Form zur Veröffentlichung und

zum Download im Internet unter www.inrostock.de.

b) an ihre Medienpartner und Vertragshandwerker weiterzugeben.

6.3 Die Servicepauschale umfasst die Nutzung von Einladungskarten, Plakaten und sonstiger veranstaltungsbezogener Werbemittel für den Aussteller.

6.4 Die Leistungen der Servicepauschale hat der Aussteller bereits mit seiner Anmeldung zur Veranstaltung/Ausstellung/Messe bestellt.

7. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

7.1 Fotografieren oder Filmen auf dem Messe- oder Ausstellungsgelände mit gewerblichem Zweck ist ausschließlich den von der inRostock GmbH zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet. Davon ausgenommen sind Bild- oder Filmaufnahmen vom eigenen Stand des Ausstellers. Der Einsatz von Drohnen bedarf der ausdrücklichen Sondergenehmigung seitens der in Rostock in Textform.

7.2 Der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen oder vergleichbarer Technik durch Aussteller zum Schutz ihres eigenen Standes bedarf einer gesonderten, ausdrücklichen Genehmigung der inRostock GmbH. Auch bei erteilter Genehmigung ist sicherzustellen, dass Kameras so ausgerichtet sind, dass ausschließlich der eigene Stand erfasst wird und keine Persönlichkeits- oder gewerblichen Schutzrechte Dritter beeinträchtigt werden.

7.3 Für die Berichterstattung mittels Bild-, Film- oder Tonaufnahmen in Presse, Rundfunk oder digitalen Medien ist eine vorherige Abstimmung mit der inRostock GmbH notwendig.

8. Abgabe von Getränken und Speisen, Handverkauf

8.1 Die Abgabe von Getränken und Speisen an Besucher („Catering“) ist grundsätzlich nur dem Vertragscaterer der inRostock GmbH gestattet. Aussteller dürfen entweder zur Verpflegung ihrer Kunden (Besucher am Stand) während Verkaufs-/Beratungsgesprächen am Stand ein Standcatering anbieten, das über den zugelassenen Vertragscaterer der inRostock GmbH zu bestellen ist (ausgenommen hiervon ist der kostenlose Ausschank nicht-alkoholischer Getränke während des Gesprächs) oder im Zuge von genehmigten Warenpräsentationen am Stand Waren zum Verkauf anbieten. Aussteller aus dem „Food und Beverage-Bereich“ dürfen nur mit Genehmigung Waren zum Sofortverzehr in den Verkehr bringen. Sie dürfen weiter mit Genehmigung ihre Waren als Kostprobe nach genauer Definition (Speisen max. Teelöffelgröße / Flüssigkeiten max. 2cl) anbieten. Die für Kostproben relevanten ausgehändigten Anforderungen an Hygienestandards (z. B. Handwaschbecken) und Standbau (z. B. im Freien überdacht) müssen erfüllt sein.

8.2 Aussteller sind ebenso wie der Vertragscaterer der inRostock GmbH an die Einhaltung der Hygienestandards und für die Einholung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis beim Verkauf von Alkohol verpflichtet.
Darüber hinaus sind insbesondere folgende Standards zu beachten:

- Zum offenen Verkauf oder zur Verköstigung angebotene Lebensmittel müssen vor Kontamination geschützt werden (z.B. Spuckschutz),
- Kühlpflichtige Lebensmittel sind so zu lagern, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird,
- Auf eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der angebotenen Speisen bezüglich der Allergene und Zusatzstoffe ist zu achten,
- Die Bodenbeläge sollten wasserundurchlässig, wasserabstoßend und abriebfest sein. Der Bodenbereich sollte leicht zu reinigen und sauber zu halten sein. Die Art des Materials spielt dabei keine Rolle.
- Handwaschgelegenheiten dürfen nicht für sonstige Tätigkeiten (z. B. Geschirrspülen, Reinigen von Salaten) verwendet werden.

Die inRostock GmbH ist im Bedarfsfall berechtigt, weitere Anforderungen zur Einhaltung von Hygienestandards gegenüber dem Aussteller zu verlangen.

8.3 Zentrale Spülküchen: Im Bedarfsfall stellt die inRostock GmbH zentrale Spülküchen in der Messehalle bereit; über die Einrichtung entscheidet die inRostock GmbH unter Berücksichtigung der veranstaltungsbezogenen Anforderungen. Je nach Bedarf stehen eine oder mehrere Stationen mit Warm- und Kaltwasser sowie Einrichtungen zum Spülen von Geschirr und Gläsern und gesonderten Einrichtungen zum Händewaschen zur Verfügung. Die Nutzung der bereitgestellten zentralen Spülküchen ist für die Aussteller unentgeltlich.
Die Aussteller bleiben auch bei Bereitstellung zentraler Spülküchen für die Einhaltung der für ihre Tätigkeit geltenden Hygienestandards verantwortlich. Zentrale Einrichtungen ersetzen eigene Einrichtungen am Stand nur insoweit, als ihre Nutzung zur Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Vorgaben ausreicht. Darüber hinaus erforderliche Einrichtungen haben die Aussteller selbst auf eigene Kosten bereitzustellen.
Werden keine zentralen Spülküchen bereitgestellt, haben die Aussteller die Einhaltung der Hygienestandards eigenverantwortlich sicherzustellen und sämtliche für ihre Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen, insbesondere zum Händewaschen und zum Spülen von Geschirr und Gläsern, selbst auf eigene Kosten bereitzustellen.

8.4 Eichpflicht: Auf die Einhaltung und Kennzeichnungspflicht für Ausschankmaße von Gläsern nach der Mess- und Eichverordnung (§ 27 MessEV) wird besonders hingewiesen.

8.5 Mit dem Ende der offiziellen Öffnungszeit der Veranstaltung für Besucher ist die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, außerhalb der Gaststättenbereiche des Vertragscaterers der inRostock GmbH einzustellen.

8.6 Die Verwendung von Spiritus, Gas, Ethanol und Brennpaste zu Koch-, und Warmhaltezwecken oder zum Betrieb in Feuerstellen/Kaminen am Ausstellungsstand bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch die inRostock GmbH in Textform.

9. Standgestaltung, Technische Richtlinien, behördliche Melde-, Anzeige- & Genehmigungspflichten

9.1 Am Ausstellungsstand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise, Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die inRostock GmbH kann zusätzlich die sichtbare Nummerierung aller Stände vornehmen.

9.2 Der Aussteller ist verpflichtet, den Ausstellungsstand während der gesamten Öffnungszeiten bis zum Ende der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten. Ein vorzeitiger Abbau des Standes vor offiziellem Ende der Veranstaltung ist keinesfalls gestattet.
Bei Nichtbeachtung erhebt die inRostock GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500,00 € zzgl. MwSt., und behält sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor.

9.3 Ausstellungsstände müssen in sicherheits- und brandschutztechnischer Hinsicht den Vorschriften der mecklenburg-vorpommerischen Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO M-V) und den darauf beruhenden **„Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“** der inRostock GmbH entsprechen. Auf Grundlage der Technischen Richtlinien ist der Aussteller für seinen Standaufbau und die Standgestaltung vollumfänglich verantwortlich. Die inRostock GmbH kann von ihm verlangen, dass Verstöße gegen die „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ unverzüglich beseitigt werden. Ebenso kann die inRostock GmbH vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Ausstellungs- und Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen kann. Bei anhaltenden Verstößen kann die Schließung eines Ausstellungsstandes auf Kosten des Ausstellers angeordnet und durchgesetzt werden. Hinweise auf Messebauunternehmen, die die Standgestaltung übernehmen und Einrichtungsgegenstände vermieten, werden auf Anfrage durch die inRostock GmbH erteilt. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau durch den Aussteller beauftragten Firmen (u.a. Standbauunternehmen) sind der inRostock GmbH auf Anforderung bekannt zu geben. Sie sind zur Einhaltung der Technischen Richtlinien der inRostock GmbH durch den Aussteller zu verpflichten.

9.4 Elektro- und Wasserinstallationen, Deckenabhängungen, Sicherheitsdienst, professionelle Standreinigung sowie der Einsatz von Arbeitsgeräten (Kräne, Gabelstapler, Arbeitsbühnen) dürfen nur durch die zugelassenen Vertragsfirmen der inRostock GmbH erfolgen. Anträge des Ausstellers auf entsprechende Leistungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen gegenüber der inRostock GmbH termingerecht eingehen. Danach besteht kein Anspruch auf Fertigstellung. Für verspätet eingegangene Bestellungen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 30,00 € pro Bestellung/Änderung fällig.

9.5 Der Aussteller ist für gegebenenfalls erforderliche behördliche Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen und polizeilichen Vorschriften sowie solche des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes müssen von jedem Aussteller in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den zuständigen Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, beim Gewerbeaufsichtsamt zu klären.

10. Beteiligungspreis, Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

10.1 Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein pauschaler Beteiligungspreis, bestehend aus Standflächenmiete, Servicepauschale, AUMA-Beitrag und gegebenenfalls weiterer Nebenkosten erhoben.

Die Preise und Leistungen sind den jeweiligen Ausstellungsunterlagen und den darin enthaltenen Preislisten zu entnehmen. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt sobald die Standzuteilung erfolgt ist und damit die genaue Standgröße feststeht. Mit der Zulassung des Ausstellers oder in einer gesonderten Rechnungstellung wird der insgesamt an die inRostock GmbH zu zahlende Ausstellerbeitrag verbindlich bestätigt. Während der Veranstaltung zusätzlich erbrachte Leistungen werden vor Ort oder nach der Veranstaltung abgerechnet.
Für Unterstützungsleistungen in Form ausführlicher Beratung und Information oder Unterstützung des Ausstellers bei der Registrierung, kann die inRostock GmbH Aufwandsentgelte laut aktueller Preisliste erheben.

10.2 Für Anmeldungen, die nach dem offiziellen Anmeldeschluss eingehen, behält sich die inRostock GmbH vor, einen Bearbeitungszuschlag in Höhe von 5 % auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 10.1 zu erheben. Die Entgelte zuzüglich Mehrwertsteuer sind auch dann zu zahlen, wenn der Aussteller, aus welchen Gründen auch immer, verhindert sein sollte, die Messe zu besuchen oder zu beschicken. Die Rücktrittsrechte aus Ziffer 5 bleiben hiervon unberührt.

10.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Sie sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro zu begleichen. Bei Zahlungsverzug hat der Aussteller Verzugszinsen zu leisten. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Bei Zahlungsverzug kann die inRostock GmbH nach vorheriger Mahnung mit entsprechender Ankündigung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht vollständig bezahlte Standflächen anderweitig verfügen.

10.4 Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anders mitgeteilt, an die in der Anmeldung genannte Ausstellerund Rechnungsanschrift. Einwendungen gegen die Berechnung der Entgelte können nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift des Ausstellers bedarf der Benachrichtigung der inRostock GmbH in Textform und ist nur bis zur Rechnungsstellung kostenfrei möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € je Änderung und je Rechnung erhoben.

10.5 Zur Sicherung seiner Forderung behält sich die inRostock GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen.

11. Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller

11.1 Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung der inRostock GmbH nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugängig machen.

11.2 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen.
Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer besonderen Gebühr. Die Gebühr pro Mitaussteller ist den messespezifischen Preislisten zu entnehmen. Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Hauptaussteller neben der Gebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von 180,00 Euro zu bezahlen. Für jeden Mitaussteller ist grundsätzlich eine separate Anmeldung erforderlich. Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller. In der Anmeldung ist ein gemeinschaftlicher Ausstellungsvertreter zu benennen, der gegenüber der inRostock GmbH zur Entgegennahme und Abgabe aller rechtsverbindlichen Erklärungen im Namen aller Mitaussteller bevollmächtigt ist. Für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen, die Hausordnung und die Technischen Richtlinien der inRostock GmbH uneingeschränkt.

11.3 Mitaussteller haften gegenüber der inRostock GmbH als Gesamtschuldner.

11.4 Nimmt der Aussteller einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung der inRostock GmbH auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

12. Rücktritt, Widerruf der Zulassung

12.1 Erklärt der Aussteller er werde die angemietete Standfläche nicht belegen oder erklärt er ausdrücklich den Rücktritt, so ist die inRostock GmbH unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Erklärung des Ausstellers bedarf zur Wirksamkeit der Textform und muss elektronisch oder postalisch der inRostock GmbH zugehen. Die inRostock GmbH behält sich im Fall des Rücktritts das Recht vor, Schadensersatzansprüche gegen den Aussteller geltend zu machen.

12.2 Nach der Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung hat der Aussteller den vollen Beteiligungspreis (inkl. Gebühr für das Servicepaket und AUMA-Beitrag) auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder ohne vorherige Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt, ohne dass ihm hierfür ein zwingendes gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht. Die inRostock GmbH muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn die inRostock GmbH, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den sie ansonsten auf einer anderen Standfläche hätte platzieren können, oder wenn die inRostock GmbH die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht mehr als freie Standfläche erkennbar ist. Dem Aussteller bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der inRostock GmbH kein Schaden entstanden ist oder dieser deutlich geringer ausfällt.

12.3 Gelingt der inRostock GmbH eine anderweitige Vermietung der Standfläche an einen Aussteller, den sie auf keiner anderen freien Standfläche hätte platzieren können, so behält sie gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25% des Beteiligungspreises. Das Recht der inRostock GmbH einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der inRostock GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

12.4 Die inRostock GmbH ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Belegung der Standfläche berechtigt, wenn

- der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 15 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt („No-Show“ des Ausstellers),
- im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises trotz Fälligkeit, wenn der Aussteller eine von der inRostock GmbH gesetzte Mahnung mit Ablehnungsandrohung fruchtlos verstreichen lässt,
- die Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung des Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätten,
- erforderliche gesetzliche und behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse für den sicheren Standbetrieb und die ausgestellten Themen, Produkte oder Dienstleistungen nicht vorliegen
- im Standbau gegen die „Technischen Richtlinien“ der inRostock GmbH verstoßen wird und der Verstoß vor Beginn der Veranstaltung nicht abstellbar ist oder dessen Abstellung verweigert wird.

12.5 Im Falle des Widerrufes der Zulassung bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Dem Aussteller bleibt es hierbei unbenommen nachzuweisen, dass der inRostock GmbH kein Schaden entstanden ist oder dieser deutlich geringer ausfällt, als der von ihr geltend gemachte Schaden.

13. Haftung, Freistellung, Verjährung

13.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb seiner Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedem, der seinen Messestand aufsucht. Die „Technischen Richtlinien der inRostock GmbH“ enthalten hierzu die zu beachtenden Mindeststandards. Sie sind durch den Aussteller und die von ihm beauftragten Unternehmen und Personen zwingend zu beachten. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller

verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Für mietweise überlassene neuwertige Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwertersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.

13.2 Der Aussteller stellt die inRostock GmbH unwiderruflich von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass auf der Ausstellungsfläche des Ausstellers, durch seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen wird. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

13.3 Verletzt die inRostock GmbH wesentliche Vertragspflichten, so ist die Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, es sein denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten der inRostock GmbH und/oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

13.4 Die inRostock GmbH haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer zugelassenen, professionellen und von der inRostock GmbH autorisierten Standbewachung vor Verlust und Diebstahl während der Laufzeit der Veranstaltung schützen. Die inRostock GmbH übernimmt auch keine Obhutspflichten für das bei ihr vor einer Veranstaltung angelieferte Ausstellungsgut. Eine Überprüfung angelieferter Kartons, Verpackungen und Paletten auf Inhalt, Stückzahlen oder eventuelle Beschädigungen erfolgt nicht. Dies gilt auch, wenn seitens der inRostock GmbH ein Lieferschein für deren Entgegennahme abgezeichnet wird.

13.5 Ansprüche des Ausstellers gegen die inRostock GmbH aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach offiziellem Ende der Veranstaltung bei der inRostock GmbH schriftlich anzumelden, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Aussteller bezeichnet oder beziffert werden können. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese der inRostock GmbH unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen, soweit das Abstellen des Mangels während der Veranstaltung möglich gewesen wäre.

13.6 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, es sei denn die Haftung der inRostock GmbH resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

13.7 Soweit die Haftung der inRostock GmbH beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

14. Höhere Gewalt

14.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform zu erklären.

14.2 Die inRostock GmbH ist im Fall von "Höherer Gewalt" zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien von nationaler Tragweite nach § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie können einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt werden und berechtigen die inRostock GmbH zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung, auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise und Teilnehmenden. Die Empfehlungen, der im jeweiligen „Verbands- und Aussteller-Ausschuss“ (soweit ein solcher eingerichtet ist) vertretenen Aussteller und Verbände gilt es angemessen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Schadensersatzansprüche sind auch für diese Fälle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung ausgeschlossen.

14.3 Die inRostock GmbH ist im Fall des Rücktritts nach Ziffer 14.1 und im Fall der Absage der Veranstaltung nach Ziffer 14.2 berechtigt, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und Aufwendungen vom Aussteller zu verlangen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller auf Seiten der inRostock GmbH bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen für die Veranstaltung, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der gebuchten, jeweiligen Standgröße. Die inRostock GmbH ist berechtigt, anstelle einer konkreten Abrechnung, eine Pauschale vom Aussteller zu verlangen, die der Höhe nach auf bis zu 25 Prozent der vereinbarten Entgelte begrenzt ist, soweit der Aussteller nicht widerspricht. Erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach.

Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungsplichten frei.

15. Abtretung, Aufrechnung

15.1 Es ist dem Aussteller nicht gestattet, bestehende Forderungen gegen die inRostock GmbH an Dritte abzutreten.

15.2 Dem Aussteller steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber der inRostock GmbH nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der inRostock GmbH anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

16. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

16.1 Das jeweilige Messegelände ist Privatgelände der inRostock GmbH. Die inRostock GmbH übt das Hausrecht auf dem Messegelände als Betreiber und bei Eigenveranstaltungen zusätzlich als Veranstalter aus. Insoweit wird auf die Hausordnung der inRostock GmbH verwiesen. Die inRostock GmbH ist berechtigt, ergänzend eine veranstaltungsspezifische Hausordnung für einen sicheren Zugang und Ablauf der Veranstaltung zu erlassen.

16.2 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung der inRostock GmbH. Den Anordnungen der bei inRostock GmbH-Beschäftigten ist Folge zu leisten.

16.3 Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen und gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen die inRostock GmbH, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur entschädigungslosen Schließung des Standes zulasten des Ausstellers. Wird ein vertragswidriges Verhalten fortgesetzt oder werden abgemahnte Verstöße auf früheren Messen wiederholt, so kann die inRostock GmbH den betreffenden Aussteller in besonders schweren Fällen auch von künftigen Messen ausschließen.
Dies gilt auch, wenn Gegenstände entgegen eines gesetzlichen oder gerichtlichen Verbotes ausgestellt werden oder Aussteller oder ihre Mitarbeitenden sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z. B. Diebstahl, vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen).

16.4 Anstelle eines Ausschlusses von der Veranstaltung ist die inRostock GmbH berechtigt bei Verstößen Konventionalstrafen in Höhe von bis zu 50 % der Standmiete festzusetzen. Die inRostock GmbH kann die Beteiligung an künftigen Messen von der Zahlung der Konventionalstrafe abhängig machen.

17. Datenschutz, Datenverarbeitung, Servicepauschale

17.1 Soweit personenbezogene Daten für die Leistungserfüllung verarbeitet werden, erfolgt diese auf der Basis der EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), im Rahmen des berechtigten Interesses der inRostock GmbH zur Erfüllung des Vertrages.
Die Ausstellerdaten nutzt die inRostock GmbH insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
- für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

17.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei in Textform gegenüber der inRostock GmbH zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.inrostock.de/ Datenschutz einsehbar und können heruntergeladen werden.

17.3 Wenn und soweit der Aussteller zur Erfüllung der Aufgaben der inRostock GmbH personenbezogene Daten Dritter übermitteln will (bspw. inRostock erhält vom Aussteller personenbezogene Daten für Werbung, Eintrittskontrollen o.Ä.), schließen beide Parteien darüber eine gesonderte Vereinbarung in Form einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder als gemeinsam Verantwortliche (Art. 28 oder 26 EU-DSGVO) ab, die nicht Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen sind.

17.4 Der Firmenname, die Firmenanschrift und die Branchenzuordnung des Ausstellers nach Ziffer 6.2 dieser Teilnahmebedingungen werden ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung durch die inRostock GmbH an beauftragte Dritte, welche mit der Gestaltung, dem Druck, dem Vertrieb und der Vermarktung des Messe-/ Ausstellerkataloges beauftragt sind, übermittelt.

18. Nebenabreden, Salvatorische Klausel

18.1 Mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Textform von beiden Seiten bestätigt und unterschrieben/signiert sind.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, diesen Teilnahmebedingungen oder in den Technischen Richtlinien der inRostock GmbH unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck, soweit wie möglich erreicht wird.

19. Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

19.1 Die Auslegung der Vertrags- und Teilnahmebedingungen erfolgt im Streitfall anhand des deutschen Textes.

19.2 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der inRostock GmbH und dem Aussteller kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

19.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Rostock, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts ist, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekannten Ort verlegt. Der inRostock GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

inRostock GmbH, November 2026